

# ÄMTERLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

### Allgemeinverfügung der Stadt Fürth gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG): Einsatz Personal der kritischen Infrastruktur zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung bei Personalmangel

Die Stadt Fürth erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Im Falle eines nach wissenschaftlichen Kriterien der WHO milden Verlaufs kann für Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Klinikum Fürth stehen, die Isolationsdauer im Sinne der Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 31.08.2021 Az.: G5ASz-G8000-2020/122-925, zuletzt geändert durch Allgemeinverfügung vom 01. Februar 2022 Az.: G51s-G8000-2022/44-110 (AV Isolation) abgekürzt werden. Voraussetzung hierfür jedoch sind 48 Stunden Symptombefreiheit und das Vorliegen eines negativen Testnachweises eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik. Die nachfolgenden Nr. 3 und 5 bis 8 sind zu beachten.

2. Abweichend von den Regelungen der AV Isolation gilt für medizinisches und pflegerisches Personal, das in einem Beschäftigungsverhältnis zum Klinikum Fürth steht, dass die Quarantäne als enge Kontaktpersonen bei Symptombefreiheit auf fünf Tage unter den folgenden Voraussetzungen verkürzt wird. Hierfür muss frühestens an Tag fünf ein durchgeführter zertifizierter Antigen- oder Test im Sinne der Nr. 4 ein negatives Ergebnis aufweisen. Bis einschließlich Tag sieben nach dem letzten engen Kontakt zur infizierten Person muss arbeitstäglich ein beaufsichtigter

Antigenschnelltest erfolgen, der negativ sein muss. Zur Abnahme dessen dürfen die Räume des Klinikums Fürth betreten werden. Bei einem positiven Ergebnis ist ein Arbeitsantritt nicht möglich. Die Person muss sich in Isolation begeben. Die Beendigung der Isolation richtet sich nach Nr. 6.3.1 AV Isolation. Die nachfolgenden Nrn. 3 bis 8 sind zu beachten.

3. Der Einsatz auf Stationen des Klinikums Fürth, auf denen besonders vulnerable Gruppen versorgt werden, insbesondere Neonatologie und Onkologie, ist für die unter den Voraussetzungen der voranstehenden Nrn. 1 und 2 eingesetzten Personen nicht zulässig. Sofern dies im Rahmen der betrieblichen Abläufe möglich ist, soll der Einsatz auf Stationen erfolgen, auf denen Personen mit Symptomen einer Covid-19 Erkrankung behandelt werden.

4. Innerhalb eines Zeitraums von einschließlich 7 Tagen nach dem letzten Kontakt zu der mittels PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik positiv getesteten Person ist während der gesamten Zeit der Tätigkeit durchgängig eine persönliche Schutzausrüstung (FFP-2 Maske ohne Ausatemventil, Schutzkittel, Schutzbrille und Handschuhe), im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, zu tragen.

5. Während eines Zeitraums von einschließlich 7 Tagen nach der erstmaligen Arbeitsaufnahme im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind durch die betroffene Person nach Nummer 5 täglich Aufzeichnungen über etwaige Symptome zu führen. Hierzu ist insbesondere einmal täglich Fieber zu messen und das Ergebnis zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind insgesamt 28 Tage nach der erstmaligen Arbeitsaufnahme im Sinne dieser Allgemeinverfügung aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörden vorzuzeigen.

6. Pausen müssen in Absonderung stattfinden.

7. Die Tätigkeit ist unverzüglich zu beenden, sofern Symptome auftreten,

die auf das Vorhandensein einer Infektion mit SARS-CoV-2 hindeuten können. Hierzu zählen insbesondere Husten, Schnupfen und Fieber. Im Anschluss ist umgehend ein PCR-Test, PoC-PCR-Test oder ein Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik durchzuführen. Die Tätigkeit ist im Falle eines positiven Testnachweises unverzüglich zu beenden. Ausgenommen hiervon sind Personen im Sinne der Nr. 4. Die betroffene Person hat sich im Anschluss auf unmittelbarem Weg in häusliche Quarantäne zu begeben. Die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs um diesen Weg zurückzulegen ist unzulässig.

8. Eine enge Begleitung und Überwachung der Maßnahmen durch die in der Einrichtung für Hygiene zuständige Person ist erforderlich.

9. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

10. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

11. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 24.03.2022, 00:00 Uhr als bekanntgegeben und wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntmachung erfolgt durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet am 23.03.2022 (Art. 27a BayVwVfG).

#### Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.07 aus. Sie kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils 8:00 Uhr - 12:00 Uhr, montags zusätzlich 13:30 Uhr - 16:30 Uhr) eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Termin unter [oa@fuerth.de](mailto:oa@fuerth.de) oder Telefon (0911) 974 1470.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürth, 23. März 2022, STADT FÜRTH

Im Auftrag

Kreitingер, berufsmäßiger Stadtrat

### Jahresabschluss und Lagebericht 2020 des Kommunalunternehmens Klinikum Fürth, Anstalt des öffentlichen Rechts

Das Kommunalunternehmen Klinikum Fürth der Stadt Fürth, Anstalt des öffentlichen Rechts, teilt mit, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 sowie der Lagebericht vom Verwaltungsrat nach Kenntnisnahme und Diskussion des Prüfungsberichts mit Beschluss vom 10. März 2022 festgestellt wurden. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband erteilte für den Jahresabschluss 2020 und den Lagebericht am 14. Oktober 2021 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk: „Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens Klinikum Fürth, Fürth, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilan-

zierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalunternehmens für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Krankenhaus-Buchführungsverordnung und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31.12.2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01 bis zum 31.12.2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit Art. 91 GO i. V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit

den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen. **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Krankenhaus-Buchführungsverordnung und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Ämliche Mitteilungen der Stadt Fürth [07] 2022 vom 13. April 2022

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 91 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Dar-

stellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten

Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsamen Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es

Amtliche Mitteilungen der Stadt Fürth [07] 2022 vom 13. April 2022

Herausgeber: **Stadt Fürth** | Bürgermeister- und Presseamt | Hallstraße 2 | 90762 Fürth | **Tel (0911) 974-1204**

besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Der Verwaltungsrat hat am 10. März 2022 beschlossen, dass der Jahresfehlbetrag in Höhe von -3.440.961,75 mit einem Betrag von 316.688,85 durch Verringerung der bestehenden Kapitalrücklage gedeckt wird. Der danach noch verbleibende Jahresfehlbetrag in Höhe von (-3.124.272,90) wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der bisherige (Alt) Verlustvortrag zum 01.01.2020 von -2.668.217,20 wird um einen weiteren Betrag in Höhe von 316.688,85 durch Verrechnung mit der Kapitalrücklage vermindert und beläuft sich damit auf -2.351.528,35. Insgesamt ergibt sich zum 01.01.2021 somit ein Gesamtverlustvortrag in Höhe von -5.475.801,25. Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 und der Lagebericht zum 31.12.2020 liegen in der Bürgerinformation der Stadt Fürth (Rathaus, Königstraße 86, Zimmer 004) während der üblichen Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme aus.

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Stadtrat folgende Haushaltssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen mit 475.222.175 € und Ausgaben mit 475.222.175 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen mit 102.053.175 €

und Ausgaben mit 102.053.175 € ab.

2. Der **Wirtschaftsplan** 2022 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fürth (StEF) wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan**

mit Erträgen von 29.934.200 € mit Aufwendungen von 32.027.700 €

b) nach dem **Vermögensplan**

mit Einnahmen und Ausgaben von 33.101.816 €

ab.

3. Der **Wirtschaftsplan** 2022 des Sondervermögens Gebäudewirtschaft Fürth wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan**

mit Erträgen von 17.875.300 €

mit Aufwendungen von 17.875.300 €

b) nach dem **Vermögensplan**

mit Einnahmen und Ausgaben von 162.600 €

ab.

4. Der **Wirtschaftsplan** 2022 des Sondervermögens Städtisches Altenpflegeheim wird hiermit festgesetzt. Er schließt

a) nach dem **Erfolgsplan**

mit Erträgen von 3.573.593 €

mit Aufwendungen von 4.125.630 €

b) nach dem **Vermögensplan**

mit Einnahmen und Ausgaben von 596.037 €

ab.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 10.500.000 € festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fürth (StEF) wird auf 3.224.216 € festgesetzt.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf 58.390.200 € festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fürth (StEF) wird auf 11.271.000 € festgesetzt.

§ 4

1. Die Hebesätze für die **Grundsteuer**

werden wie folgt festgesetzt:

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 555 v.H.

2. Der Hebesatz für die **Gewerbsteuer** wird auf 440 v.H. festgesetzt.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000.000 € festgesetzt.

2. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Fürth (StEF) zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

3. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen Gebäudewirtschaft Fürth zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

4. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** für das Sondervermögen Städtisches Altenpflegeheim zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.750.000 € festgesetzt.

§ 6

**Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.**

II.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 22.12.2021 beschlossen und von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben/Bescheid vom 28.02.2022 (GZ: RMF-SG12-1512-4-8-5) rechtsaufsichtlich genehmigt. Der Stadtrat ist einem modifizierten Bescheidtenor mit einstimmigem Beschluss vom 24.03.2022 beigetreten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Amtsgebäude Süd, Schwabacher Str. 170, Zimmer 216, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht **Fürth, 4. April 2022, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**



# Familiennachrichten

BESTATTUNGEN  
**FORSTMEIER**

Wir  
geben  
Ihnen



**Raum und Zeit**

in unseren Trauerräumen

90766 Fürth  
Friedrich-Ebert-Str. 11  
☎ 0911 - 77 15 30

beratung@bestattungen-forstmeier.de

[www.bestattungen-forstmeier.de](http://www.bestattungen-forstmeier.de)

### Anmeldung der Eheschließungen

Tanja Schuh – Alexander Roumeliotis, Fürth; Ann-Christin Grünloh – Robert Griger; Viktoria Gembel – Benjamin Rothmann, Vacher Str. 204; Cathrine Schleifer – Maximilian Rippel; Jasmin Ferstl – Oscar Gawlik, Fürth.

### Eheschließungen

Carolin Owesle – Emrullah Kai Barim, Blumenstr. 15.

### Geburten

Anita Georgieva und Radostin Georgiev, Tochter Victoria Georgieva, Sonnenstr. 9; Linda Marina und Stephan Christoph Mayer, Tochter Mara Luisa, Veitsbronn; Dorothea Keller und Johannes Strauß, Tochter Emma Helena Rosina Keller, Diespeck; Anne und Maximilian Popp, Sohn Ben Maximilian, Fürth; Svenja und Kai Felix Bennefeld, Sohn Noel, Diespeck; Ivana und Leon Bošnjakovi,

Tochter Esther, Langenzenn; Kelly Coombes und Justin Martin, Sohn Dune David Martin, Königstr. 15; Anita Dragomir und Zenun Ademi, Tochter Malia Christiana Dragomir, Erlangen; Nicole Volz und Johann Rott, Sohn Nikita Volz, Flexdorfer Str. 25; Magda-Daira Lemnaru und Iulian-Catalin Sandu, Tochter Beatrice-Gabriela Lemnaru, Nürnberg; Anna und Denis Joos, Tochter Daria, Geschwister-Scholl-Str. 25; Oana und Radu Gărea, Tochter Irina-Maria, Voltastr. 14; Bethany Niamh Moore Borges und Claudio Neves Borges, Sohn Miguel Moore Borges, Blumenstr. 32; Elma und Adnan Murić, Sohn Dallin, Cadolzburg Str. 10; Sonja Sommer und Konstantin Prez, Sohn Adrian Sommer, Hornschuchpromenade 50.

### Sterbefälle

Aktuell melden uns die Bestattungsinstitute keine Sterbefälle für die Veröffentlichung. ●

MÜLLER

Seit 1971.



MEISTERBETRIEB

- Werkstatt
- Ausstellung
- Büro

90765 Fürth  
Friedenstraße 20  
Telefon  
0911-7906690

90522 Unterasbach  
Jasminstr. 1  
(am Friedhof)  
Telefon  
0911-697343

BESTATTUNGEN

# Geyer

Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen



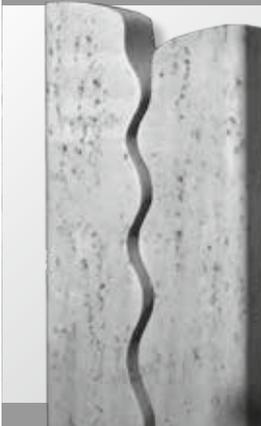
☎ 0911 / 77 10 38

Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15

Wir begleiten Sie  
im Trauerfall

[www.bestattungen-geyer.de](http://www.bestattungen-geyer.de)

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!





## SIEBENKÄSS

GRABMAL • BILDHAUEREI  
NATURSTEINBEARBEITUNG  
[www.SIEBENKAESS.de](http://www.SIEBENKAESS.de)  
Erlanger Str. 88 • Tel. 7907136